

Allgemeine Vermietbedingungen

der Firma Ernst Lambürger Grenzlandreisebüro, Inhaber Carolin Lambürger-Treml e.K.

Präambel

Die Firma Ernst Lambürger Grenzlandreisebüro, Inhaber Carolin Lambürger-Treml e.K. Lohmann Mühlweg 39, 94227 Zwiesel im nachfolgenden *Vermieter* genannt, erbringt gemäß den vorliegenden allgemeinen Vermietbedingungen, nachfolgend kurz *Bedingungen* genannt, bei Abschluss eines Mietvertrages folgende Leistungen:

Die Vermietung eines im Mietvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges für den im Mietvertrag genannten Zeitraum inklusive Zubehör, das im Mietvertrag aufgeführt ist.

Maßgeblich für das Vertragsverhältnis sind der Mietvertrag mit den jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen, eine etwaige Buchungsbestätigung sowie diese aktuellen allgemeinen Bedingungen.

Diese Bedingungen gelten für den Mieter aber auch für den Fahrer und für jeden zusätzlichen Nutzer des vermieteten Kraftfahrzeuges, der ausdrücklich im Mietvertrag eingetragen ist, wobei der im Mietvertrag eingetragene Mieter für die Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Miete und sonstiger Kosten haftet.

1. Übernahme des Fahrzeugs und Verpflichtungen von Mieter und Fahrer im Hinblick auf die vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeugs

Das im Mietvertrag beschriebene Fahrzeug wird unter Voraussetzung der Verfügbarkeit vermietet. Der Vermieter ist berechtigt, bei einem technischen Defekt oder bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges durch einen Vormieter ein anderes, gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen oder vom Vertrag zurück zu treten und den angefallenen Mietzins zu erstatten. Eine weitergehende Vermieterhaftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Für Ausstattungsdetails des Fahrzeugs übernimmt der Vermieter keine Garantie, es sei denn, diese sind im Rahmen einer Buchungsbestätigung ausdrücklich Vertragsgegenstand geworden.

Das Fahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben und ist vollgetankt spätestens an dem Tag und zu der Uhrzeit zurückzugeben, die im Mietvertrag vereinbart wurden. Der Vermieter erhebt zuzüglich zu den dadurch verursachten Treibstoffkosten der Tankauffüllung eine Kostenpauschale von 10,- € für den Fall, dass das Kraftfahrzeug nicht vollgetankt gegeben wird. Dem Mieter wird die Möglichkeit eingeräumt, nachzuweisen, dass ein entsprechender Schaden überhaupt nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe der Pauschale entstanden ist.

Der Mieter das Fahrzeug sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Ausrüstung zu überprüfen. Etwaige Mängel werden dabei jeweils von einer vom Vermieter vorbereiteten Check-in/Check-out Liste, welche vom Mieter und vom Vermieter oder dessen Beauftragten zu unterschreiben ist, festgehalten. Mieter und Vermieter erkennen den Inhalt der jeweiligen Liste durch Ihre Unterschrift als für sich verbindlich an.

Reinigungskosten für ein Fahrzeug, das in einem über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehenden verschmutzten Zustand oder einer Beeinträchtigung zurückgegeben wird, werden dem Mieter nach Aufwand belastet, wobei dem Mieter die Möglichkeit eingeräumt wird, nachzuweisen, dass ein entsprechender Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder einen wesentlich niedrigeren Aufwand der Beseitigung erfordert hat.

Desweiteren haftet der Mieter für die Kosten für verlorene oder gestohlene Fahrzeugschlüssel, soweit der Verlust von ihm zu vertreten ist.

Gleichermaßen haftet der Mieter für

- die Kosten für eine Kostenpauschale für die Bearbeitung eines Schadensfalles,
- die Kosten für die Nichtrückgabe von dem Fahrzeug mitgelieferten Zubehör und Fahrzeugunterlagen (wie zum Beispiel Sicherheitswesten, Betriebsanleitung, Warndreieck erste Hilfe usw. und/oder das dem Mieter überlassene Zubehör, falls diese nicht bei Fahrzeugrückgabe mit zurückgegeben werden bzw. Fahrzeug vorhanden sind,
- Kosten, insbesondere für Bearbeitungspauschalen, die dem Vermieter für das abwickeln von Bußgeldern oder Mautgebühren entstehen. Dem Mieter steht es frei, den Nachlass zu erbringen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vom Vermieter in Ansatz gebrachten Aufwendungen.

Erhöhter Aufwand, der für den Vermieter damit verbunden ist, dass das gemietete Fahrzeug nicht am vereinbarte Rückgabeort zurückgegeben wird, wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet für einen Mangel oder Schaden des Fahrzeuges, der nicht im Vertrag dokumentiert ist. Der Mieter ist insofern verpflichtet sicherzustellen, dass dieser im Mietvertrag vermerkt wird, was gleichermaßen auch für einen Mangel oder Schaden an einem Zubehörgegenstand gilt.

2. Zahlungsbedingungen - Kautio

Der Mietpreis und/oder die Kautio für die Miete und nachstehende zusätzliche Kosten sind in bar oder per SEPA- Überweisung bei Fahrzeugübergabe zu entrichten. Andere Zahlungsarten sind nur zulässig, wenn dies mit dem Vermieter ausdrücklich vereinbart wurde.

Zusätzlich zum Mietpreis - der im Voraus bei Buchung oder spätestens im Zeitpunkt der Fahrzeugabholung/-Rückgabe zu bezahlen ist - ist der Mieter verpflichtet, eine Sicherheit auch für mögliche zusätzliche Kosten, die während der Nutzung des Fahrzeuges in der Zeit entstehen können zu leisten.

Die Höhe der Kautio beträgt das 1,5 fache der voraussichtlichen Mietkosten, mindestens jedoch 300,- €.

Die Kautio ist spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges an den Vermieter alternativ in bar zu bezahlen. Ansonsten ist der Vermieter berechtigt, vor Übergabe die von dem Mieter präsentierte und vom Vermieter akzeptierte Kreditkarte/GiroCard mit der Kautio zu belasten. Die Kautio wird bei vertragsgemäßer Fahrzeugrückgabe dem Mieter in bar zurückerstattet bzw. einem belasteten Kartenkonto wieder gutgeschrieben, wenn und soweit dem Vermieter keine weiteren Ansprüche aus dem Mietvertragsverhältnis mehr zustehen. Der Vermieter ist berechtigt, Ansprüche aus dem Mietvertragsverhältnis mit der Kautio zu verrechnen.

3. Persönliche Voraussetzungen für die Anmietung eines Fahrzeuges- berechnigte Fahrer

Eine Vermietung erfolgt nur an natürliche Personen oder juristische Personen die rechts- und geschäftsfähig sind und ein Mindestalter von 23 Jahren (bei ausgewiesenen Sonderfahrzeugen: von 25 Jahren) vollendet haben und die bei Fahrzeugabholung folgende Unterlagen vorlegen können:

- einen noch mindestens drei Monate gültigen Personalausweis/Reisepass
- in Deutschland gültiger Führerschein in lesbarer Originalausfertigung für den Mieter und alle im Mietvertrag einzutragenden Fahrer, wobei die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit

manuellem Schaltgetriebe gelten muss; Mieter/Fahrer muss /müssen seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das angemietete Fahrzeug sein oder eine entsprechende gültige ausländische Fahrerlaubnis vorlegen. Ein europäischer oder internationaler Führerschein ist in lateinischer Schrift oder mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Ein internationaler Führerschein wird nur in Verbindung mit dem zugrundeliegenden nationalen Dokument akzeptiert,

- eine gültige Kreditkarte (akzeptiert werden Mastercard, VISA, Amex, DINERS, JCP) alternativ eine gültige GiroCard (Maestro und VPay Card) zur Sofortbelastung.

Dem Vermieter steht es im Rahmen eigener Dispositionsfreiheit zudem frei, den Abschluss eines Mietvertrages abzulehnen oder von einem bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vorgenannten Unterlagen nicht bei Fahrzeugabholung vorgelegt werden oder vom Mieter falsche Angaben im Mietvertrag zum Beispiel hinsichtlich der Gültigkeit der Fahrerlaubnis oder der Personaldokumente gemacht werden.

Das gemietete Fahrzeug darf nicht durch Personen geführt werden, die Mietvertrag als berechtigte Fahrer eingetragen sind und/oder die ein vorgenanntes Ausweis und Führerscheindokument nicht vorliegen können.

Für den Fall, dass der Mieter einem nichtberechtigten Fahrer gestattet, das Fahrzeug zu führen, ist der Mieter verpflichtet, die dem Vermieter daraus entstehenden Schäden zu ersetzen, die durch den Mieter und/oder einen nichtberechtigten Fahrer verursacht werden.

Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen die Namen und Anschriften aller etwaigen Fahrer mitzuteilen, die nicht im Mietvertrag vermerkt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

4. Vertragsgebiet

Die Parteien vereinbaren, dass das Fahrzeug nur in Teilen Europas, nämlich nicht in den Ländern Albanien, Baltische Republiken, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Island, Kosovo, Malta, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, die Russische Föderation, Serbien, Türkei, Ukraine, Weißrussland und Zypern genutzt werden darf. Auslandsfahrten bedürfen zudem grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Vermieter.

Der Mieter und ein berechtigter Fahrer haften dem Vermieter für alle Ansprüche, die sich während des Mietzeitraums aus der Halterhaftung ergeben. Sie sind verpflichtet, die Gesetze und Verkehrsvorschriften sowie etwaige Mautpflichten des Landes zu beachten, in dem das Fahrzeug geführt wird.

Es liegt bei der Anmietung eines Kraftfahrzeuges mit elektrischem/Hybridantrieb der alleinigen Verantwortung des Mieters, zu prüfen, ob in dem Land, in das der Mieter reisen will, über kompatible Ladestationen verfügt.

5. Haftung für transportierte Gegenstände – Nutzung des Fahrzeugs

Der Vermieter haftet nicht für das mit transportierten Gegenstände verbundene Risiko. Außerdem haftet der Vermieter nicht für einen Verlust im Zusammenhang mit einer Geschäftsmöglichkeit oder für eine Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Vermietung.

Der Mieter und/oder Fahrer des Fahrzeuges ist verpflichtet, das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel sowie das Zubehör zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Übergabeort zurückzugeben. Fahrzeug, Fahrzeugschlüssel und das überlassene Zubehör sind in dem Zustand zurück zu geben, in dem diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt worden sind.

Mieter und Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der gültigen Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften dem Vermieter fallen Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, soweit der Mieter/Fahrer diese zu vertreten haben.

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Eine Nutzung zu Geländefahrten, außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstest, Fahrschulübungen oder im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum als Test- und Übungsraum freigegeben sind, ist nicht gestattet und zwar unabhängig davon, wo diese Fahrten stattfinden und ob diese offiziell oder inoffiziell sind.

Die Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und oder im Haus gehaltenen Tieren mit dafür geeigneten Transportboxen) bedarf der erforderlichen vorherigen Genehmigung durch den Vermieter. Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen.

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrschulzwecken und begleitetes Fahren genutzt werden. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers zu nutzen, es sei denn, dass Mietvertrag mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten.

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, die Bedienungsvorschriften des Kraftfahrzeuges einschließlich der Vorschriften hinsichtlich des zu verwendenden Kraftstoff und der sonstigen Betriebsstoffe ebenso einzuhalten wie die für die Benutzung des Kraftfahrzeugs geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lastkraftwagen gilt dies auch für die Beförderung und Begleitpapiere, das persönliche Kontrollbuch und den Fahrtenschreiber. Der Mieter unter Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht dazu nutzen, mehr Personen zu befördern, dass in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.

Der Mieter der Fahrer sind verpflichtet, während der Mietdauer das Fahrzeug mit den für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Wischwasser, Kühlwasser, Öl etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Für den Fall der Falschbetankung haften sie für Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter/Fahrer beweisen kann, dass die Falschbetankung einen Dritten zuzurechnen ist.

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug für rechtswidrige Zwecke zu nutzen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatortes verboten sind. Dies gilt insbesondere für Vorsatztaten und zur Begehung von Zoll-und sonstigen Straftaten.

Eine Weitervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

Benutzung des Fahrzeuges für gewerbliche Nutzung etwa im Sinne einer gewerblichen Personenbeförderung oder CarSharing ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Mieter/Fahrer über die entsprechende Erlaubnis verfügt.

Das Fahrzeug darf auch nicht belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die Beförderung von entflammbaren und/oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven oder von Produkten, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen, ausgenommen Produkte des täglichen Lebens (z.B. Deodorant/Haarspraydosen, die nicht gesetzliche Vorschriften verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Fahrzeuges stehen.

Das Fahrzeug darf auch nicht genutzt werden für den für Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.

Der Mieter unter Fahrer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Gepäck oder Gegenstände, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Außerdem hat der Mieter/Fahrer die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung beachten.

Der Mieter oder Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit etwa unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Krankheit oder Medikamentennutzung beeinträchtigt ist.

Der Vermieter hat im Fall der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtung des/Fahrers das Recht, die sofortige Rückgabe des Fahrzeuges sowie gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen.

6. Sonstige Obhutspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit das Fahrzeug in vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und hierbei insbesondere übliche Fahrzeugüberprüfungen, z.B. für Öl-, Wasserstand, Reifendruck und AdBlue durchzuführen.

Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt etwa über die Bedienungsanleitung des überlassenen Kraftfahrzeuges über Bedienung und die Beschränkungen und Begrenzungen etwaiger vorhandener Assistenzsysteme vertraut zu machen. Die Nutzung dieser Systeme entspricht dem Mieter nicht davon, jederzeit selbst aufmerksam zu sein und das Fahrzeug vollständig kontrollieren zu können.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug beim Parken sicher zu verschließen und dafür Sorge zu tragen, das Lenkradschloss eingerastet und die Handbremse angezogen sind. Der Mieter verpflichtet sich, Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere bei Verlassen des Fahrzeuges an sich zu nehmen und diese für Dritte unzugänglich zu verwahren.

Der Mieter hat auch die besonderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen für das Abstellen von Lkw zu beachten. Bei Auslandsfahrten darf das Fahrzeug nur verlassen werden, wenn es bewacht wird oder auf einem verschlossenen Einzel- bzw. Sammelparkplatz bzw. in einer verschlossenen Garage abgestellt wird. Ein Verstoß hiergegen verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz gegenüber dem Vermieter.

Der Mieter ist verpflichtet bei Auftreten eines technischen Defektes am Fahrzeug während der Mietdauer, den Vermieter hierüber unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise mit abzusprechen. Ist dem Mieter dies, zum Beispiel außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Vermieters, nicht möglich, ist der Mieter verpflichtet, die nächstgelegene, für den Fahrzeugtyp autorisierte Vertragswerkstatt zu kontaktieren, und sofern eine Schadensbehebung nicht an Ort und

Stelle möglich ist, das Fahrzeug zu dieser Werkstatt zu verbringen bzw. verbringen zu lassen. Ein Verlassen des Fahrzeuges an Ort und Stelle ist nicht gestattet. Der Vermieter ist spätestens am darauffolgenden Tag zu Beginn der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Vermieters über den Vorfall zu informieren.

Die für Reparaturen und Verbringung entstehenden Kosten werden, sollte dieser diese verauslagt haben, vom Vermieter erstattet, soweit der entsprechende Aufwand den technischen Defekt nicht zu vertreten hat.

Der Mieter ist verpflichtet, jegliche Reparaturmaßnahmen vor Auftragserteilung mit dem Vermieter abzustimmen mit Ausnahme von notwendigen Reparaturen zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges. In diesem Fall ist der Mieter berechtigt, eine Vertragswerkstatt zulasten des Vermieters bis zu einer Reparaturkosten in Höhe von 150 € zu beauftragen. Bei darüber hinaus gehenden zu erwartenden Reparaturkosten ist die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen und eine weitere Absprache mit dem Vermieter zur Abwicklung des Reparaturfalles einzuholen. Der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass geschlossene Verträge und Rechnungen auf den Vermieter ausgestellt und zusammen mit gegebenenfalls ausgebauten Fahrzeug teilen bei Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter übergeben werden.

Einen Ausfall oder eine Bestätigung sowie eine Manipulation des Kilometerzählers während der Mietdauer hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Vermieter ist für den Fall der nicht unverzüglich erfolgten Mitteilung berechtigt, bei Ausfall des Wegstreckenzählers bei angemieteten Lkw eine Fahrtstrecke von 600 km der Abrechnung mit dem Mieter zugrunde zu legen, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass eine entsprechende Strecke nicht zurückgelegt worden ist.

7. Pflichten des Mieters im Schadensfall - Haftung

Bei Unfallschäden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges ist sofort die zuständige Polizeibehörde hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Schadensfall, etwaige Verletzungen von Beteiligten sowie entstandene Sachschäden auch polizeilich aufgenommen und dokumentiert werden. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden sowie bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

Der Mieter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung/oder Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Schadensfall dem Vermieter (Tel. 09922 8412 0) unverzüglich telefonisch anzuzeigen.

Zusätzlich ist der Mieter verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach dem Schadensfall, den Vermieter unter Vorlage eines Unfallberichts-Formulars, welches Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen, die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge sowie die Versicherungsdaten (Name und Anschrift zuständiger Kfz-Haftpflichtversicherer sowie Versicherungsscheinnummern) sowie eine Skizze vom Unfallort und eine Beschreibung des Unfallhergang enthalten, vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Dem Unfallbericht sind, sofern vorhanden, die polizeilichen Dokumente beizufügen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter und einen beteiligten Versicherer bei der weiteren Schadensbearbeitung bei der Aufklärung des Sachverhaltes bezüglich des Schadensfalles zu unterstützen.

Gegnerische Ansprüche dürfen durch den Mieter nicht anerkannt werden. Die Geltendmachung von unfallbedingten Ersatzansprüchen wegen einer Beschädigung des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich durch den Vermieter.

Der Mieter haftet dem Vermieter bei Unfallschäden, Diebstahl, Verlust oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder bei Verletzung seiner vertraglichen Obliegenheiten gemäß Ziffern 5. und 6. dieser Bedingungen für die hierdurch entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, es sei denn, der Mieter hat den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten.

Außerdem haftet der Mieter auch für etwaige Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, Abschleppkosten und Verwaltungskostenpauschalen. Die Haftung des Mieters entfällt jedoch, wenn weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten haben.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, Kennzeichnungen, Beschriftungen o. ä., insbesondere Werbefolien des Vermieters, mit denen das vermietete Fahrzeug beklebt ist, zu entfernen oder zu beschädigen.

8. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Fahrzeugvollversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 50 Millionen €. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 12 Millionen €.

Zusätzlich besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 50 Millionen €. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Millionen €. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Gegenstände sind von der Versicherung nicht erfasst.

Eine Versicherung für Gefahrguttransporte besteht nicht

Nach den Vollkaskoversicherungsbedingungen haftet der Mieter bei Unfallschäden nur bis zur Höhe seiner Selbstbeteiligung. Die Höhe der Selbstbeteiligung je Schadensfall beträgt 1.000,- €.

Die Haftungsbeschränkung bis zur Höhe der Selbstbeteiligung gilt jedoch nur für Unfälle, d. h. für von außen plötzlich auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse, also ausdrücklich nicht für sogenannte Brems-, Betriebs- und Bruchschäden.

Das Bestehen einer Vollkaskoversicherung entbindet den Mieter nicht von seinen vertraglichen Obliegenheiten. Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Fahrzeuges für vertragswidrige Zwecke entstehen.

Für den Fall, dass der Mieter ein vorsätzliches Delikt in Form eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort begangen oder seine Obliegenheiten zur sofortigen polizeilichen Meldung und Information des Vermieters bei Unfall, Brand, Wildunfall oder Diebstahl des Fahrzeuges verletzt hat, haftet der Mieter voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls.

Bei grob fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Obliegenheiten haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht.

Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Bei Abschluss eines Teilkaskoschutzes haftet der Mieter insbesondere bei Glas- und Hagelschäden, Brand- und Elementarschäden sowie Marderschäden mit einer entsprechend vereinbarten vertraglichen Selbstbeteiligung je Schaden zuzüglich einer Kostenpauschale soweit keine abweichende Individualvereinbarung getroffen worden ist

Der Vermieter ist berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 50.-€ für die Schadenabwicklung vom Mieter zu verlangen. Es wird jedoch dem Mieter gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Der Mieter ist bekannt, dass kein Versicherungsschutz gegen Schäden besteht, die durch eine Fehlbedienung des Fahrzeuges entstehen (zum Beispiel Kupplungscheif Bauschäden durch Falschbetankung, Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen etc.).

Dem Mieter ist bekannt, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein Gebrauch des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Fahrer vorliegt, der Raum eigenmächtig schuldhaft überschritten wird oder wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles und nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist.

Der Mieter haftet dem Vermieter während der Mietzeit außerdem persönlich und unbeschränkt für alle von ihm oder einen Fahrer des Fahrzeuges zu vertretenden Schäden an den Aufbauten von LKWs/Transportern, insbesondere bei Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen Breiten sowie für Schäden die auf unsachgemäße B oder Entladung bzw. auf die Lage gut Sicherung sowie bei Cabriolets auf das Abstellen mit geöffneten Verdeck oder andere unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges zurückzuführen sind.

Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter für den, dass der Mieter oder Fahrer des Fahrzeuges während der Mietzeit eine Verkehrsordnungswidrigkeit oder eine Straftat begangen haben, eine Aufwands von Pauschale von 25,-€ pro Vorgang in Rechnung zu stellen. Dem Mieter wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, nachzuweisen, dass Vermieter durch keinen Aufwand entstanden ist oder ein geringer Schaden als der Pauschale geltend gemacht entstanden ist oder der Vorfall durch ein Verschulden des Vermieters verursacht wurde.

Außerdem haftet der Mieter dem Vermieter für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn sie sind durch ein Verschulden des Vermieters verursacht worden. Für den Fall der Veräußerung mehrerer, voneinander unabhängiger Schadensfälle haftet der Mieter für jeden einzelnen Schadensfall jeweils bis zur Höhe der Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung Absatz wäre Mieter haften als Gesamtschuldner.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten lediglich für vor Satz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen. Der Vermieter haftet jedoch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Haftung des Vermieters dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Die Haftung des Vermieters wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt, dies gilt ebenso für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen des Mieters oder Dritter, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen worden sind, es sei denn, es steht nachweislich fest, dass diese im Verantwortungsbereich des Vermieters abhandengekommen sind.

10. Beendigung des Vertrages

Der Mietvertrag endet, wenn der Mieter das Fahrzeug beim Vermieter am vereinbarten Ort zurückgegeben und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges überlassenes Zubehör dem Vermieter oder einem seiner Vertreter/Erfüllungsgehilfen vollständig aushändigt hat.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs zu einem frühen Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Miete. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter durch die vorzeitige Rückgabe kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als der einbehaltene Teil der Mietkosten.

Der Mieter hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Vermieter das angemietete Fahrzeug oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug bis spätestens 1 Stunde nach dem vereinbarten Übergabezeitpunkt übergibt.

Der Mieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn das angemietete Fahrzeug nach Übernahme durch Verschulden des Vermieters ausfällt und der Vermieter ihn nicht binnen einer Frist von 3 Stunden ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos auch ohne vorherige Abmahnung zu kündigen, wenn der Mieter gegen seine vertraglichen Obliegenheiten gemäß Ziffern 5 und 6 dieser Bestimmungen verstoßen hat.

11. Rückgabe des Fahrzeugs

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort zur vereinbarten Stunde während der allgemeinen Geschäftszeiten an den Vermieter oder einen von diesen Beauftragten nebst überlassenem Zubehör in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den vertragsgemäßen Gebrauch üblichen Abnutzung des Fahrzeuges.

Das Abstellen des Fahrzeuges bzw. das Einwerfen der Fahrzeugschlüssel außerhalb der Geschäftszeiten ohne vorherige Zustimmung des Vermieters zu dieser Vorgehensweise erfolgt auf Gefahr des Mieters und stellt keine vertragsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges dar. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter dieser Vorgehensweise ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Im Falle der Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten des Vermieters wird der Vermieter einen Zustandsbericht des Fahrzeuges in Abwesenheit des Mieters erstellen. Der Mieter ist zudem in diesem Fall verpflichtet, jedes Ereignis und/oder jeden Schaden, der den Zustand des Fahrzeuges beeinträchtigt, dem Vermieter im Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe durch eine schriftliche Mitteilung, die Fahrzeug zu belassen ist mitzuteilen.

Der Vermieter wird den Mieter unverzüglich informieren, falls bei der Besichtigung des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt wurde.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen und/oder nicht vollständigen Rückgabe des Fahrzeuges und sämtlichen überlassenen Zubehörs einschließlich der Fahrzeugpapiere ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der Verlängerung für das gemietete Fahrzeug den tagesaktuellen Vermieterpreis pro Verlängerungstag zu bezahlen. Dem Vermieter ist in diesem Fall außerdem berechtigt, weitergehenden Schadenersatz wegen der nicht rechtzeitigen Rückgabe, insbesondere in Form von Mietausfällen und/oder Rückführungskosten etc. geltend zu machen.

Für jede Verlängerung des im Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraums von weniger als 24 Stunden ist der Mieter zusätzlich verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren.

Bei einer Verlängerung von mehr als 24 Stunden ist der Mieter verpflichtet,

- die Zustimmung des Vermieters unverzüglich einzuholen
- das Fahrzeug zusammen mit einem vom Vermieter bestimmten Vertreter zu überprüfen und
- die Miete und eventuelle Zusatzkosten zu bezahlen sowie
- einen neuen Mietvertrag oder einen Zusatz zum Ursprungsvertrag zu unterschreiben
- sowie ein Zahlungsmittel für den Verlängerungszeitraum vorzulegen.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingungen ist der Mieter zur unverzüglichen Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter verpflichtet.

12. Mietpreise

Die Anmietung des Fahrzeuges erfolgt nach den im Mietvertrag schriftlich festgehaltenen Tarifen und richten sich nach der Mietdauer und/oder bei bestimmten Spezial- und Sondertarifen und/ oder Fahrzeugtypen zusätzlich nach den gefahrenen Kilometern.

Etwaige von der Tarifliste abweichende Mietpreise, Sonderpreise oder Nachlässe werden unter der Bedingung der rechtzeitigen und vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs gewährt.

Falls nicht anders vereinbart oder in diesen Bedingungen geregelt, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungsstellung ohne weiteren Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig.

13. Verjährung

Sofern ein während der Mietzeit ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen oder einsehen zu lassen. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs. Im Fall der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

14. Datenschutzklausel

bei Anmietung eines Fahrzeuges ist der Vermieter verpflichtet, die personenbezogenen Daten des Mieters und den im Mietvertrag eingetragene Waren zu erheben und zu verarbeiten,

- um die Buchung, den Mietvertrag und die Zahlung zu verwalten,
- um eine Liste von Risikokunden zu verwalten und zu aktualisieren,
- um , soweit anwendbar, Strafzettel und Bußgeldbescheide für Verkehrsverstöße, die mit dem Mietfahrzeug Wertemietdauer begangen wurden zu bearbeiten
- die Geolokalisierung des Mietfahrzeugs zu verwalten, soweit das Fahrzeug mit einem solchen Gerät ausgestattet ist.

Der Vermieter speichert die personenbezogenen Daten des Mieters so lange dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist, ergänzt durch die in der **Datenschutzerklärung** des Vermieters genannten Zwecke .

Es werden Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fax- und Telefon Nummern einschließlich Mobiltelefonnummern, Geburtsdaten, Fahrerlaubnisdaten, Kreditkartendaten Kundennummern des Mieters und eingetragener Pfarrer mittels elektronischer Datenverarbeitung des Vermieters bearbeitet, gespeichert.

Eine Weiterleitung der vorbezeichneten personenbezogenen Daten erfolgt, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden.

Empfänger der erhobenen personenbezogenen Daten der Vermieter, Kreditkarteninstitute und zuständige Behörden, insbesondere bei während der Mietzeit begangener Verkehrsdelikte.

Der Mieter hat das Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung der über ihn gespeicherten Daten, das Recht auf Vergessen, das Recht, sich der Verarbeitung seiner Daten zu widersetzen, das Recht auf Übertragbarkeit und das Recht, das Schicksal seiner personenbezogenen Daten nach seinem Tod zu regeln.

Der Mieter kann diese Rechte wie folgt geltend machen:

Durch einfachen Brief an die

Firma Ernst Lambürger Grenzlandreisebüro Omnibusunternehmen e.K.,

Inhaberin Carolin Lambürger-Treml,

Lohmannmühlweg 39, 94227 Zwiesel

oder per E-Mail an

info@lambuerger.de

Der Mieter hat auch das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde zu erheben.

Der Mieter wird jedoch vom Vermieter eingeladen, ihn zu kontaktieren, bevor er eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde erhebt. Weitere Informationen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten des Mieters und/oder der oder des Fahrers finden sich in der **Datenschutzerklärung** des Vermieters, der unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.lambuerger.de/datenschutz.html>

Auf Verlangen wird dem Mieter die Daten Schutzerklärung auch in der Vermieterstation des Vermieters ausgehändigt.

15. Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Mitteilungen

bei Streitigkeiten zwischen dem Mieter und dem Vermieter im Zusammenhang mit der Anmietung des Mieters in Deutschland findet das deutsche Recht Anwendung.

Sofern beide Parteien Kaufleute sind oder die in Anspruch nehmen der Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, es ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das für den Landkreis Regen zuständige Gericht, Amtsgericht Viechtach oder Landgericht Deggendorf.

Alle Mitteilung in Zusammenhang mit dem Mietvertrag sind an die jeweils im Mietvertrag genannten Anschriften zuzusenden. Dieser Anschriften erkennen die Parteien als verbindlich für den Zugang von Mitteilungen an.

(Stand dieser Allgemeinen Vermietbedingungen: 31. März 2021)